

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Stefan Marzischewski-Drewes, Dennis Jahn, Peer Lilienthal, Stephan Bothe, Jürgen Pastewsky und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Schulden der Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Stefan Marzischewski-Drewes, Dennis Jahn, Peer Lilienthal, Stephan Bothe, Jürgen Pastewsky und Holger Kühnlenz (AfD),
eingegangen am 13.04.2025 - Drs. 19/7059,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 06.06.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einer aktuellen Meldung des Statistischen Bundesamtes zufolge sind die Schulden der deutschen Städte und Gemeinden im vergangenen Jahr auf den höchsten Stand seit der deutschen Wiedervereinigung angestiegen.¹ Demnach beträgt das Rekorddefizit 24,8 Milliarden Euro und ist vor allem auf die Verschuldung der Kernhaushalte zurückzuführen: Mit 24,3 Milliarden Euro war es 2024 fast viermal so hoch wie 2023 (6,3 Milliarden Euro). Grund dafür waren u. a. die höheren Regelsätze bei Sozialhilfe, Bürgergeld und den Aufwendungen für Asylbewerber. Insgesamt gaben die Kommunen 84,5 Milliarden Euro für Sozialleistungen aus und trugen damit 95 % der Sozialleistungsausgaben in Deutschland. Aufgrund von Tarifsteigerungen und Personalaufstockungen stiegen auch die Personalausgaben der Kommunen. Zuletzt im Kommunalbericht 2024 über die niedersächsischen Kommunen bekanntgewordene Zahlen zeigten eine Gesamtverschuldung von 14,9 Milliarden Euro in den Kernhaushalten.² Die Zinszahlungen auf Investitionskredite seien 2024 um 19,7 % gestiegen.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Alle staatlichen Ebenen befinden sich nach wie vor unter dem Druck multipler Krisen. Besonders zu nennen sind der noch immer anhaltende völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine mit den damit verbundenen Folgen auf das gemeinschaftliche Leben, aber auch die konjunkturellen und strukturellen Herausforderungen, vor denen die deutsche Volkswirtschaft steht. Dieser Effekt wird durch die sich entwickelnden Spannungen in der Zollpolitik noch verstärkt.

Sowohl der Landeshaushalt als auch die Haushalte der Kommunen werden durch steigende Belastungen infolge neuer und anwachsender Aufgaben vor große fachliche und finanzielle Herausforderungen gestellt. Vor diesem Hintergrund sind Problemlösungsansätze nur ganzheitlich, nämlich unter Einbeziehung aller staatlichen Ebenen, zu betrachten. Aus Landessicht ist es daher folgerichtig, dass

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/04/PD25_126_71137.html

² https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2024/kommunalbericht-2024-kommunaler-schuldenberg-auf-rekordhoch-237124.html

³ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Landesrechnungshof-Schulden-der-Kommunen-auf-Rekordhoch,landesrechnungshof298.html#:~:text=Landesrechnungshof%3A%20Schulden%20der%20Kommunen%20auf%20Rekordhoch,-Stand%3A%2014.11.2024&text=Dem%20Kommunalbericht%202024%20des%20Nieders%C3%A4chsischen,des%20Landesrechnungshofs%2C%20Sandra%20von%20Klaeden.>

aus dem zuletzt geschaffenen Sondervermögen des Bundes 100 Milliarden Euro den Ländern und Kommunen für Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Landesregierung ist es sehr wichtig, dass die niedersächsischen Kommunen mit einer soliden Finanzausstattung versorgt sind. So fließt in diesem Jahr fast jeder dritte Euro des Landeshaushalts an die Kommunen. Dies entspricht einer Summe von rund 14 Milliarden Euro.

Die Landesregierung weiß um die enormen öffentlichen Investitionsbedarfe, die sich auf der kommunalen Ebene insbesondere auch in einem stetigen Anstieg der Investitionsquote zeigt (Investitionsquote 2017: 11,3 %, 2023: 15,6 %). Dabei greift die kommunale Ebene nennenswert auf die Möglichkeit kreditfinanzierter Investitionen zurück. Zwischen 2017 und 2023 betrug der Anteil kreditfinanzierter Investitionen der Kommunen jahresdurchschnittlich 56,3 %.

Die Landesregierung hat daher beschlossen, die Kommunen bei ihren investiven Aufgaben maßgeblich finanziell zu unterstützen. Sie hat am 24. März 2025 gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Pakt für Kommunalinvestitionen abgeschlossen. Mit diesem Pakt stellt das Land den Kommunen 600 Millionen Euro, die für Investitionen in die kommunale Infrastruktur verwendet werden sollen, zur Verfügung. Über die inhaltliche und zeitliche Verwendung der Mittel sollen die Kreise, Städte und Gemeinden weitgehend frei entscheiden können, weil sie selbst am besten wissen, welche Investitionen vor Ort Priorität haben. Die Abwicklung soll ab 2026 über ein Niedersächsisches Kommunalfördergesetz unkompliziert erfolgen.

Weitere 40 Millionen Euro werden den Kommunen durch die getroffene Vereinbarung auf freiwilliger Basis bis 2028 einmalig zur Verfügung gestellt. Hierdurch leistet das Land eine einmalige Unterstützungsleistung für die Landkreise, damit ihre Veterinärbehörden finanziell entlastet werden. Diese finanziellen Bedarfe sind vor allem durch Aufgabenerweiterungen und Standarderhöhungen des Bundes und der EU entstanden.

Von den kommunalen Sozialausgaben wird ein erheblicher Teil durch Bund und Länder über Zuweisungen an die Kommunen mitfinanziert bzw. vollständig getragen (z. B. Kosten der Unterkunft sowie Regelleistungen Bürgergeld, Grundsicherungsleistungen im SGB XII, Hilfe zur Pflege, Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes). Die in der Destatis-Meldung erwähnte kommunale Kostenträgerschaft von 95 % bezieht sich auf die Sozialausgaben, die durch die Kommunen zu tragen sind, und beschreibt insoweit das Verhältnis der Kostenträgerschaft zwischen den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie den kommunalen Bezirks-, Regional- und Sozialverbänden zu anderen kommunalen Körperschaftsgruppen. Mit dieser Feststellung des Statistischen Bundesamtes ist somit nicht die Aussage verbunden, dass 95 % der in Deutschland insgesamt geleisteten Sozialleistungsausgaben im Jahr 2024 von den Kommunen getragen wurden.

Insgesamt sind in den vergangenen Jahren die Sozialausgaben deutlich gestiegen - insbesondere in den Bereichen Sozialhilfe, Bürgergeld, Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe. Diese Kostenentwicklungen spiegeln gesellschaftliche, wirtschaftliche und teilweise auch globale Veränderungen oder politische Entscheidungen wider. Aktuell sind die Ausgaben vor allem aufgrund der Inflation, hoher Energiepreise, steigender Gehälter in den sozialen Berufen, des angespannten Wohnungsmarkts und der Fluchtbewegung aus der Ukraine angestiegen. Diese Umstände beeinflussen u. a. die Höhe der Leistungsvergütungen, Kosten der Unterkunft oder Zahl der Leistungsberechtigten. Maßnahmen, die beispielsweise auf eine Begrenzung der Energiekosten oder Schaffung von günstigem Mietraum abzielen, wirken sich damit auch unmittelbar auf eine Reduzierung der kommunalen Sozialausgaben aus.

Die Sozialleistungssysteme sichern Menschen in Krisensituationen und besonderen Bedarfslagen, wie Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Behinderung, ab. Außerdem gewährleisten sie etwa das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Sie sind Ausdruck der verfassungsrechtlich verankerten staatlichen Pflicht, soziale Gerechtigkeit zu fördern und für die soziale Sicherung der Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Im föderalen Sozialstaat kommt den Kommunen eine besondere Bedeutung zu. Als kommunale Verwaltungsebene sind sie nah an den Bürgerinnen und Bürgern und sind daher für eine Vielzahl von sozialen Leistungen zuständig.

Die vom Statistischen Bundesamt in der Pressemitteilung Nr. 126 vom 1. April 2025 veröffentlichten Angaben zu den Finanzierungsdefiziten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage

der vorläufigen Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik für das Jahr 2024 stellen dabei nicht die Verschuldung der Kommunen in den Flächenländern dar. Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus der Differenz der Einzahlungen und Auszahlungen und ist somit für sich gesehen keine Kennzahl für die Verschuldung.

1. Wie hoch war die Gesamtverschuldung der niedersächsischen Landkreise (mit Region Hannover), kreisfreien Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Ende 2024, und wie hoch war der Anstieg zum Ende 2023 (bitte einzeln für die jeweiligen Kategorien ausweisen)?

Es wird auf die anliegende Tabelle 1 (**Anlage**) verwiesen. Sie stellt die Verschuldung der niedersächsischen Gebietskörperschaften sowie der Extrahaushalte und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen am 31. Dezember 2023 auf Basis der jährlichen Schuldenstatistik sowie vorläufig am 31. Dezember 2024 auf Basis der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik für das 4. Quartal 2024 dar.

Die Daten sind aufgegliedert nach der Art der Schulden, d. h. nach den Schulden beim sogenannten öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich sowie nach Kassenkrediten (Liquiditätskredite), Wertpapierschulden und Krediten. Die Schulden beim öffentlichen Bereich und damit in Summe auch die Gesamtverschuldung sind nicht konsolidiert und enthalten teilweise Doppelerfassungen, etwa im Falle der Aufnahme von Krediten bei Kreditinstituten, welche anschließend an eine andere Kommune weitergeleitet werden. Aus diesem Grund werden in der Berichterstattung häufig nur die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich herangezogen, so z. B. auch im Kommunalbericht 2024 des Niedersächsischen Landesrechnungshofes, der sich für seine Berichterstattung zum 31. Dezember 2023 auf die Daten der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik für das 4. Quartal 2023 stützt. Die Darstellung in Tabelle 1 (Anlage) erfolgt darüber hinaus ohne Schulden aus Cash-Pooling und der gemeinsamen Kassenbewirtschaftung der Samtgemeinden, für die nur eingeschränkt belastbare bzw. zwischen den Jahren eingeschränkt vergleichbare Daten vorliegen.

Zum 31. Dezember 2024 liegen auf Grundlage der vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik aktuell nur vorläufige Angaben zur Verschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften vor. Erst mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik 2024 können auch Daten für die Extrahaushalte sowie die sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bereitgestellt werden. Die Ergebnisse der jährlichen Schuldenstatistik liegen regelmäßig im Juni eines Jahres für den 31.12. des Vorjahres vor.

2. Wie hoch war Ende 2024 die Verschuldung in den Kernhaushalten, in den Extrahaushalten und bei den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (in Summe und anteilig in Prozent der Gesamtschulden)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 und Tabelle 1 (Anlage) verwiesen. Die Gesamtverschuldung der Kernhaushalte der niedersächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände betrug am 31.12.2024 demnach 18 692 755 Tsd. Euro (exklusive Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling und der gemeinsamen Kassenbewirtschaftung der Samtgemeinden), davon 17 478 238 Tsd. Euro beim nicht-öffentlichen Bereich. Angaben für Extrahaushalte und sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen liegen noch nicht vor.

3. Wie hoch waren die Aufwendungen der niedersächsischen Gebietskörperschaften im Jahr 2024 für die Schuldzinsen?

Die niedersächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände tätigten im 1. bis 4. Quartal 2024 Zinsauszahlungen für Wertpapierschulden und Kredite (einschließlich Kassenkredite) in Höhe von 378 883 Tsd. Euro.

4. Welche Gebietskörperschaften haben im Jahr 2024 ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt, welche haben dies zum wiederholten Male ausgesetzt, und welche planen die weitere Aussetzung noch für die Jahre 2025 und 2026 (bitte um Auflistung)?

Zur Beantwortung der Fragen 4, 8 und 9 wurden die relevanten Angaben für die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) unterstehenden 54 Kommunen (Landkreise, Region Hannover, kreisfreie Städte, selbstständige Städte sowie Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen) ermittelt. Darüber hinaus wurde bezüglich der weiteren kreisangehörigen Kommunen eine Abfrage bei den 37 Kommunalaufsichtsbehörden vorgenommen.

Die Ergebnisse zu Frage 4 sind aus der anliegenden Auflistung ersichtlich.

Soweit für eine Kommune in der Spalte „HSK-Pflicht 2024“ mit „Ja“ und in der Spalte „HSK-Verzicht 2024“ mit „Nein“ geantwortet wurde, wurde im Haushaltsjahr 2024 ein HSK vorgelegt.

Unter „Aussetzung“ des Haushaltssicherungskonzepts wird der vollständige Verzicht der Kommune über die Aufstellung eines HSK auf der Grundlage von § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verstanden; Teilverzicht wurde nicht einbezogen.

5. In welchem Umfang verzeichneten die Gebietskörperschaften Wertpapierschulden, Kassen- oder Liquiditätskredite und Kredite gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich?

Die niedersächsischen Gebietskörperschaften verzeichneten am 31.12.2024 Wertpapierschulden, Kredite und Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich in Höhe von insgesamt 17 478 238 Tsd. Euro.

6. Inwieweit werden die geplanten 640 Millionen Euro aus dem Pakt für Kommunalinvestitionen (KIP 3) bis 2028 zu einer Entschuldung der Kommunen beitragen können?

Der Pakt für Kommunalinvestitionen wurde zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen, um die Investitionskraft der niedersächsischen Kommunen zu stärken. Ziel des Paktes ist es insbesondere, in die Zukunft gerichtete Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zu unterstützen. Mit einer modernen und zukunftsfesten Infrastruktur werden die Grundlagen für Wirtschaftswachstum gelegt. Hierzu gehören insbesondere moderne und verbesserte Bildungseinrichtungen, die Digitalisierung und gute Straßen. Darüber hinaus werden durch den Kommunalpakt die Bedarfe an Investitionskrediten sinken. Hierdurch erfolgt auch eine Entlastung der kommunalen Haushalte, da somit Zinsausgaben vermieden werden. Zusätzlich können die Investitionen zu einer Verringerung von Folge- und Betriebskosten beitragen und die kommunalen Haushalte so weiter entlasten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Stellungnahme des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, derzufolge auch die geplanten Kreditmittel aus dem Investitionspaket des Bundes keine Verbesserung der Finanzlage der Kommunen bringen würden?⁴

Die Landesregierung sieht im Sondervermögen Infrastruktur des Bundes und der hierzu vorgesehenen Beteiligung der Länder und Kommunen eine Chance auch für die Kommunen, zu einer Entlastung der kommunalen Finanzen insbesondere bei der Finanzierung der notwendigen hohen Investitionsbedarfe beizutragen. Im Anschluss an die Grundgesetzänderung zum Sondervermögen Infrastruktur bedarf es jedoch weiterer einfachgesetzlicher Regelungen zur weiteren Ausgestaltung und nähere Regelungen zu den Anteilen an den 100 Milliarden Euro, welche den Ländern aus dem Sondervermögen auch für Investitionen zustehen sollen. Die Landesregierung wird sich auf Bund-Län-

⁴ <https://www.nsgb.de/infrastrukturpaket-ist-ein-bluff/>

der-Ebene für die Belange des Landes und der Kommunen einsetzen. Zu den konkreten Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte und den Landeshaushalt kann zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch keine Aussage getroffen werden. Bislang liegen keine Gesetzentwürfe des Bundes hierzu vor.

In Bezug auf die Notwendigkeit angemessener Kostenbeteiligung insbesondere bei den Bundesaufgaben teilt die Landesregierung die Einschätzung der Kommunen. Die Landesregierung hält daran fest, den Bund immer wieder an seine diesbezügliche Verantwortung zu erinnern. Daher begrüßt die Landesregierung die Aussagen des Bundes im Koalitionsvertrag zum Verursachungsprinzip ausdrücklich.

In Bezug auf die landesrechtlich übertragenen Aufgaben steht das Land zu seinen konnexitären Pflichten. So sind alle Ressorts durch das MI aufgefordert, im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren das Konnexitätsprinzip zu prüfen und anzuwenden.

8. Nach Angaben des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes wird sich das zusätzliche Defizit der kleineren und mittleren Kommunen in 2025 auf rund 400 Millionen Euro belaufen. Wie hoch wird die Verschuldung und Neuverschuldung der niedersächsischen Landkreise (mit Region Hannover), kreisfreien Städten, Samtgemeinden und Gemeinden nach aktuellen Haushaltsplanungen bis Ende 2025 ausfallen (bitte einzeln für die jeweiligen Kategorien ausweisen)?

Die Angaben zur Verschuldung und Neuverschuldung wurden auf der Grundlage der verfügbaren aktuellen Haushaltsplanungen zum Ende des Haushaltsjahres 2025 ermittelt. Erfragt wurde die Gesamtverschuldung der Gemeinde/des Gemeindeverbands ohne Berücksichtigung von Extrahaushalten und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Als Gesamtverschuldung wurden die Schulden beim sogenannten öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich entsprechend der Abgrenzung für die Erhebung der jährlichen Schuldenstatistik erfasst. Sie setzt sich zusammen aus den Investitionskrediten und den Liquiditätskrediten in den Kernhaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Ermittlung der Gesamtverschuldung am Ende des Haushaltsjahres 2025 erfolgte auf Grundlage der Angaben der Kommunen in der „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen“, deren Vorlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bezüglich der Haushaltssatzung per Runderlass vorgeschrieben ist. Allerdings konnten nicht für alle Kommunen Angaben gemacht werden, da den (unteren) Kommunalaufsichtsbehörden für einige Gemeinden noch keine Haushaltspläne, teilweise auch keine Haushaltsplanentwürfe vorlagen. Die Verschuldung dieser Kommunen konnte daher in die nachfolgend angegebenen Summen nicht einbezogen werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kommunen in der o. g. Übersicht die aus der Konzernfinanzierung und aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (z. B. Öffentlich Private Partnerschaft, Leasing) resultierende Verschuldung sowie die mögliche Neuverschuldung aus Kreditemächtigungen aus Vorjahren teilweise unterschiedlich abgebildet haben. Im Übrigen ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um Plan-Werte aus den Haushaltsplänen für das Haushaltsjahr 2025 handelt. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Haushaltsausführung oft deutlich von der Planung abweicht und dadurch oft positivere Ist-Werte erzielt werden.

Nach den verfügbaren aktuellen Haushaltsplanungen stellt sich die geplante Verschuldung und Neuverschuldung der niedersächsischen Landkreise (mit Region Hannover), kreisfreien Städten, Samtgemeinden und Gemeinden bis Ende 2025 wie folgt dar:

	2025 Stand der Liquiditäts- kredite zum 31.12. (in Euro)	2025 Stand der Investiven Kre- dite zum 31.12. (in Euro)	2025 Neuverschul- dung aus Li- quiditätskre- diten (in Euro)	2025 Neuverschul- dung aus In- vestiven Kre- diten (in Euro)	2025 Neuverschul- dung Gesamt (in Euro)
Landkreise (inkl. Region Hannover)	1.270.358.658	4.617.866.225	765.789.279	1.091.268.440	1.857.057.706
kreisfreie Städte	761.073.331	2.480.644.184	378.746.300	594.858.753	973.605.053
Samtgemeinden	130.713.017	1.620.984.765	69.467.661	531.689.985	656.063.367
übrige kreis- und regionsange- hörige Gemeinden (Einheitsge- meinden inkl. große selbststän- dige Städte, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen und Mitgliedsgemeinden von Samt- gemeinden)	2.340.267.449	11.670.868.874	969.709.424	2.668.659.337	3.657.566.844

9. In wie vielen Fällen haben im Jahr 2024 gemäß den §§ 170 bis 175 NKomVG zuständige Aufsichtsbehörden in die Angelegenheiten der Kommunen interveniert (bitte um Auflistung mit Anlassgrund)?

Die Antwort bezieht sich aufgrund der Zielrichtung der Kleinen Anfrage (Schulden der niedersächsischen Kommunen) ausschließlich auf den Bereich der Finanzaufsicht. Erfasst wurden nur förmliche kommunalaufsichtliche Maßnahmen gemäß §§ 173 bis 175 NKomVG. Unterrichtungsverlangen nach § 172 NKomVG wurden nicht in die Beantwortung einbezogen, da eine bloße Unterrichtung nach § 172 NKomVG keine Intervention im Sinne eines Einschreitens der Kommunalaufsicht darstellt.

Im Jahr 2024 wurden in den folgenden fünf Fällen förmliche kommunalaufsichtliche Maßnahmen in o. g. Sinne ergriffen:

Kommune	Kommunal- aufsichtliche Maßnahme	Rechts- grund- lage	Erläuterungen mit Angabe des Anlassgrundes
Landkreis Celle	Beanstandung Kreisaus- schuss- Beschluss	§ 173 Abs. 1 NKomVG	Der Landkreis wurde vom Kreisausschuss beauftragt, ein Programm zur Förderung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Straßenunterhaltung sowie -erneuerung zu erarbeiten und das Programm dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Da der Landrat den Beschluss des Kreisausschusses für rechtswidrig hielt, legte er ihn der Kommunalaufsicht m. d. B. um Entscheidung gemäß § 88 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 6 NKomVG vor. Die Prüfung ergab, dass der Beschluss des Kreisausschusses rechtswidrig war.
Stadt Gifhorn	Beanstandung Ratsbeschluss	§ 173 Abs. 1 NKomVG	Anforderungen des § 12 Abs. 2 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wurden nach Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht erfüllt.
Mitglieds- gemeinde Holtland	Anordnung	§ 174 NKomVG	Weigerung des Hauptverwaltungsbeamten, einen Beschluss des Hauptausschusses umzusetzen.
Gemeinde Worpswede	Beanstandung Aufhebung ei- nes Ratsbe- schlusses	§ 173 Abs. 1 NKomVG	Der Rat hat seinen Grundsatzbeschluss, den Neubau eines Schwimmbades nur bei einer Drittmittelfinanzierung von 90 % umzusetzen, aufgehoben, um den Neubau auch mit geringerer Drittmittelfinanzierung umzusetzen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat den Aufhebungsbeschluss aufgrund

Kommune	Kommunal-aufsichtliche Maßnahme	Rechts-grund-lage	Erläuterungen mit Angabe des Anlassgrundes
			eines Verstoßes gegen die Haushaltsgrundsätze aus § 110 NKomVG beanstandet.
Gemeinde Lilienthal	Beanstandung Stellenplan	§ 173 Abs. 1 NKomVG	Die Beanstandung erfolgte, weil die für eine Ausweisung der Stelle in der vorgesehenen Entgeltgruppe erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorlagen, weshalb die Ausweisung der Stelle einen Verstoß gegen § 107 Abs. 2 NKomVG darstellte.

10. Welche Maßnahmen will die Landesregierung auf Bundesebene ergreifen, um die niedersächsischen Kommunen von den steigenden Sozialausgaben zu befreien?

Die Landesregierung setzt sich kontinuierlich für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Sozialleistungssysteme und eine auskömmliche Finanzierung ein. Das verfassungsrechtlich vorgegebene Gebot zur Sicherung des Sozialstaats und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bilden den Handlungsrahmen und -auftrag. Die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung wird insbesondere im Bereich der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung gesehen. So hat die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) im Dezember 2024 einstimmig einen Leitantrag zur Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaats beschlossen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, Sozialgesetze und Sozialverwaltungsverfahren deutlich und schnell zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und umfassend digitalisierungsfähig zu machen. Im Zuge dessen wird die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, inwieweit eine Zusammenlegung von Leistungen erfolgen kann oder inwieweit Pauschalierungen im SGB II, SGB IX oder SGB XII zu Verwaltungsvereinfachungen und damit auch zu Kosteneinsparungen führen können. Im vorliegenden Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind entsprechende Maßnahmen bzw. Prüfaufträge zur Modernisierung, Rechtsvereinfachung und Pauschalisierung von Leistungen vorgesehen. Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Reformschritte konkret umgesetzt werden. Dennoch ist anzunehmen, dass sie insgesamt zu einer Vereinfachung führen und sich damit auch auf die kommunalen Sozialausgaben auswirken werden.

Die Landesregierung beteiligt sich in großem Umfang an den Kosten der frühkindlichen Bildung im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Diese Unterstützung beträgt im Haushaltsjahr 2024 ca. 1,7 Milliarden Euro. Der überwiegende Anteil entfällt auf Finanzhilfeszahlungen, mit der sich das Land an den Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für den Betrieb der Kindertagesstätten und an den Ausgaben der örtlichen Träger für die Kindertagespflege beteiligt. Neben der pauschalierten Finanzhilfe können (auch kommunale) Träger verschiedene Zuwendungen durch Förderrichtlinien oder einzelne gesetzliche Förderatbestände erhalten (z. B. § 30 NKiTaG). Die durch das 3. Kita-Qualitätsgesetz zu erwartenden Bundesmittel können in den Jahren 2025 und 2026 eingesetzt werden, um bestehende Förderprogramme über Zuwendungsrichtlinien fortführen zu können. Die Landesregierung wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass Bundesmittel auch dauerhaft über ein Qualitätsentwicklungsgesetz zur Verfügung gestellt werden, damit bestehende Förderprogramme gesetzlich verankert werden können.

11. Welche Hilfen plant die Landesregierung außerhalb des Investitionspakts von 640 Millionen Euro, um die Kommunen von Altschulden und Liquiditätskrediten zu befreien?

Die Landesregierung ist sich der Problemlage hoher kommunaler Altschulden bewusst und hat bereits in der Vergangenheit ein entsprechendes landesspezifisches Entschuldungsprogramm aufgelegt. Niedersachsen hat mit dem Zukunftsvertrag 2010 ein Entschuldungskonzept gewählt, das für finanzschwache Kommunen die Möglichkeit von Zins- und Tilgungshilfen geschaffen hat. Danach konnten bis zu 75 % der jeweiligen finanziellen Belastungen aus Zins und Tilgung aufgelaufener Liquiditätskredite ab 2012 als Entschuldungshilfe gewährt werden. Zur Finanzierung des Zukunftsvertrages wurde ein von Land und Kommunen gemeinsam finanzierter Entschuldungsfonds eingerichtet, der ab dem Haushaltsjahr 2012 bis 2024 mit einem Volumen von 70 Millionen Euro jährlich

ausgestattet ist. Das Land Niedersachsen stellt dazu ab dem Jahr 2012 bis 2040 einen jährlichen Finanzbeitrag von bis zu 35 Millionen Euro zur Rückführung dieser Kredite zur Verfügung. Das Gesamtvolumen der Entschuldungsmaßnahmen beträgt rund 2,1 Milliarden Euro.

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, in welcher Form die seitens des Bundes in Aussicht genommene zusätzliche Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung der kommunalen Altschulden konkret ausgestaltet wird. Die Landesregierung wird sich diesbezüglich dafür einsetzen, dass auch die niedersächsischen Kommunen von diesen Maßnahmen profitieren werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

12. Welche Wirkung verspricht sich die Landesregierung von dem neuen Artikel 143 h Grundgesetz hinsichtlich der kommunalen Verschuldung in Niedersachsen?

Eine Finanzierung kommunaler Investitionsbedarfe aus dem Sondervermögen Infrastruktur kann eine ansonsten zur Finanzierung gegebenenfalls notwendige Kreditaufnahme der Kommunen verhindern. Zudem können Investitionen zu einer infrastrukturellen Substanzverbesserung, zum Abbau impliziter Verschuldung sowie zur Verringerung von Folge- und Betriebskosten beitragen und dadurch die kommunalen Haushalte entlasten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort auf Frage 7 verwiesen.

13. Bei welchem Verschuldungsgrad im Verhältnis zu den laufenden Haushaltsausgaben einer Kommune ist kein Abbau der Schuldenlast aus eigener Finanzkraft mehr möglich (unter Berücksichtigung der Schulden in Kern- und Extrahaushalten), und wie viele Kommunen in Niedersachsen sind davon betroffen?

In die Beurteilung, wann einer Kommune der Abbau ihrer Schuldenlast aus eigener Finanzkraft nicht mehr möglich ist, sind mehrere Kriterien der kommunalen Finanzlage einzubeziehen und zu einem Gesamtbild zusammenzufassen. Dazu gehören insbesondere der Bestand an Liquiditätskrediten und an Investitionskrediten, aber auch die Fehlbeträge in den Ergebnisrechnungen aus Vorjahren und gegebenenfalls kamerale Sollfehlbeträge, die Höhe der in der Bilanz ausgewiesenen Nettoposition, der Bestand an liquiden Mitteln und Rücklagen, aber auch im Jahresabschluss auszuweisende sonstige Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Ebenfalls in diese Beurteilung einzubeziehen sind die in der aktuellen Haushaltsplanung erwarteten Fehlbedarfe im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie erwartete Entwicklung der Zinsaufwendungen und Tilgungsleistungen.

Um einen Abbau der Verschuldung erreichen zu können, sind neben den Aufwendungen und Auszahlungen immer auch die Entwicklungen der Erträge und Einzahlungen von entscheidender Bedeutung. Die laufende Finanzierung der bereits bestehenden Verschuldung und darüber hinaus ein Abbau der Schuldenlast ist für eine Kommune grundsätzlich nur dann möglich, wenn ausreichend Überschüsse der laufenden Einzahlungen über die laufenden Auszahlungen erzielt werden, die für einen Abbau von Liquiditätskrediten und die Finanzierung der Tilgung herangezogen werden können. Ein über mehrere Jahre hinweg ausgewiesener negativer Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt einer Kommune kann einer der Indikatoren für eine nicht ausreichende Finanzkraft zum Abbau einer Verschuldung sein.

Aufgrund des Zusammenwirkens der o. g. genannten Finanzdaten bedarf es einer Prognose unter genauer Berücksichtigung des Einzelfalls und einer Betrachtung über einen mehrjährigen Zeitraum. Weiterhin weisen die Kommunen noch Rückstände bei der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse aus. Es fehlt demnach teilweise an einer belastbaren Datengrundlage. Zu berücksichtigen ist auch, ob und in welchem Umfang eine Kommune zur Bewältigung der Belastungen aus den multiplen Krisenlagen der Vorjahre die von der Landesregierung geschaffenen gesetzlichen Erleichterungen nach § 182 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 NKomVG für sich oder für die Unterstützung ihrer Extrahaushalte in Anspruch genommen hat. Die daraus resultierenden Fehlbeträge sollen von den Kom-

munen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Auch dazu liegen der Landesregierung aufgrund von fehlenden Jahresabschlüssen und Bilanzen keine hinreichenden Erkenntnisse für eine vergleichende Beurteilung vor.

Aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren für eine belastbare Prognose im Einzelfall und mangels hinreichender Datengrundlage kann nicht pauschal beantwortet werden, wie vielen Kommunen in Niedersachsen ein Abbau der Schuldenlast aus eigener Finanzkraft nicht mehr möglich ist. Im Hinblick auf die Verschuldung in den Extrahaushalten wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.